



1
Vord

neu

eh

III, 80 Ba.

3,396b

I. ...
II. ...
III. ...
IV. ...
V. ...
VI. ...
VII. ...
VIII. ...
IX. ...
X. ...
XI. ...
XII. ...
XIII. ...
XIV. ...
XV. ...
XVI. ...
XVII. ...
XVIII. ...
XIX. ...
XX. ...
XXI. ...
XXII. ...
XXIII. ...
XXIV. ...
XXV. ...
XXVI. ...
XXVII. ...
XXVIII. ...
XXIX. ...
XXX. ...



Genehmigung des Mark-Mandat besaf.



**Es Durchlauchtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen zc. und Marggra-
fens in Ober- und Nie-
der-Lausitz zc. der Zeit**

bestallter Oberamts-Verwalter im Marggraf-
thum Oberlausitz, Amtshauptmann des Bu-
dissinischen Kreyses und Appellationrath,

**Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luga, Tratt-
lau, Neutniz, Nieda und Commerau,**

füge den Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Ehr-
würdigen, Hoch- und Wohlledlen, Gestrengen und Bes-
ten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prä-
laten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten
Marggrafthums Oberlausitz, sowohl auch den Ehrba-
ren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen
der Städte daselbst, nebst Entbiethung meiner willigen
und freundlichen Dienste, auch günstigen und geneigten
Willfahung, hierdurch zu wissen, wasmaassen Höchst-
gedachte **Ihro Churfürstl. Durchl.** weil zeithero
wahrzunehmen gewesen, daß die in dem Werbe-Manda-
te vom 21. April 1792. in der Absicht, um das Rekruti-
rungs-Geschäft bestmöglichst zu erleichtern, getroffenen
U zweck.

zweckmäßigen und heilsamen Einrichtungen theils von den Gerichtsobrigkeiten nicht durchaus gehörig und mit dem erforderlichen Eifer und Thätigkeit zum Vollzug gebracht, theils von den Untertanen, um sich oder die Ihrigen dem Militärdienst zu entziehen, deren Anwendung und Ausführung auf mancherley Art erschwert und vereitelt worden, für nöthig gefunden haben, nicht nur sämtlichen Gerichtsobrigkeiten überhaupt die genaueste und pünktlichste Befolgung der in dem Werbe-Mandate enthaltenen für sie gehörigen Vorschriften und Anweisungen, und insbesondre die in den §§^{phis} II. 14. 16. und 47. gedachten Mandats ihnen zur Pflicht gemachte Aufmerksamkeit, Vorsicht und Thätigkeit, so wie bey Fortigung der §. 5. vorgeschriebenen Mannschafts-Consignationen anzuwendende pflichtmäßige Genauigkeit, anderweit, bey Vermeidung Höchstdero ernstern Einsehens, und unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche ihrer Obiegenheit und dem hierunter in sie gesetzten Vertrauen kein gehöriges Gnüge leisten, mit einer Geldbusse von Zehen Thalern, welche unausbleiblich von ihnen eingehbracht, auch nach Befinden der Umstände erhöht werden wird, belegt werden sollen, ernstlich einzuschärfen; sondern auch der Nothdurft ermessen, zu desto vollständigerer Erreichung der Absicht, und damit sowohl bey der eignen Werbung als bey Rekrutenstellungen vom Lande, der Entfernung der angewiesenen oder zu stellenden Leute, es mögen sich selbige außer Landes begeben, oder bey einem Aufenthalte innerhalb Landes der Anwerbung und Rekrutierung sich entziehen, am zweckmäßigsten begegnet, auch dieses Ungebührniß desto leichter entdeckt und gehörig geahndet werde, nachstehende erläuternde Vorschriften festzusetzen, deren

Bekannt-

Bekanntmachung im hiesigen Marggrafthume Oberlausitz dem Oberamte allhier, mittelst gnädigsten Rescripts vom 28. Junius d. J. gemessenst aufgegeben worden ist.

I.

Weil die, nach dem 5^{ten} Sec^{ho} des Werbemandats, alle Zwen Jahre, im Monat October, an die Corps und Regimenter abzugeben gewesenen Mannschaftsverzeichnisse, wegen des an vielen Orten zu Weihnachten eintretenden Wechsels der Dienstknechte, nur auf kurze Zeit ein richtiges Anhalten gegeben, so sind sothane Verzeichnisse in Zukunft von der Mitte des Februars an zu fertigen und am Schlusse eben desselben Monats abzugeben. Mit dieser Einrichtung ist im Jahre 1800 der Anfang zu machen, und alle Zwen Jahre in solcher Maasse fortzufahren.

II.

Ist zeither in den gedachten Verzeichnissen die Angabe, ob das aufgeführte Subject zum Militairdienst tüchtig oder untüchtig, ingleichen ob es entbehrlich oder unentbehrlich sey, nicht allemahl gehörig unterschieden und bestimmt eingetragen worden. Es ist dannhero künftig bey den Mannschaftsverzeichnissen das hier angedruckte abgeänderte Schema sub B zum Grunde zu legen, auch bey den aufzuführenden Mannschaften, welche keine Gerichtsingebohrne sind, sondern sich nur eine Zeitlang an dem Orte aufhalten, dieser Umstand, und zugleich die Obrigkeit ihres Geburts- oder vorigen Aufenthaltsorts, gleich unter dem Namen des Mannes, kürzlich zu bemerken, so wie nicht

B

nicht

nicht minder derjenigen, welche sich binnen einem halben Jahre vor Fertigung der jedesmaligen Consignationen von dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts entfernt haben, besondere Erwähnung zu thun.

III.

Obwohl bey der im 30^{ten} S^{pho} des Werbemandats festgesetzten Strafe für diejenigen, welche sich in der Absicht, um der Rekrutirung zu entgehen, entfernen und außer Landes begeben, derjenigen, welche sich zwar in gleicher Absicht entfernen, aber nicht außer Landes gehen, keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, so ist doch eine jede Entfernung, um der Rekrutirung zu entgehen, es mag solche außer Landes, oder an einen andern Ort innerhalb Landes, geschehen, für eine strafbare Vergehung zu achten.

Es wird dannenhero verordnet, daß

a.) die nach dem 30^{ten} S^{pho} des Werbemandats anbefohlene Anhaltung des Vermögens derjenigen, welche der Werbung und Rekrutirung halber ausgetreten sind, und respective dessen Einsendung zur Invalidencasse, wenn sich die Ausgetretenen binnen 5 Jahren nicht wieder einfänden, durchgehends statt haben, jedoch, wenn bey einem dergleichen entwichenen und erst nach Ablauf der 5 Jahre zurückkehrenden oder wiedererlangten Purschen erwiesen werden kann, daß er seit seiner Entweichung beständig im Lande verblieben, demselben die Hälfte des eingesendeten Vermögens, im Fall seines Absterbens aber dessen sich legitimirenden nächsten Erben das ganze Vermögen, jedoch allemal nach Abzug des an das Regiment, welches einen Anspruch an ihn gehabt

gehabt, zu entrichtenden Aequivalents, zurückgegeben werden soll.

b.) Gleichergestalt ist in dem Falle, wenn bey einem binnen der fünfjährigen Frist zurückkehrenden Ausgetretenen, besage des obgedachten 30^{sten} S^{phi} des Werbemandats, die Erlegung eines Geldäquivalents statt findet, jedesmal, die Entfernung mag mit oder ohne Verlassung hiesiger Lande geschehen seyn, der Vorschrift des 44^{ten} S^{phi} nachzugehen, und sothanes Aequivalent, nach Beschaffenheit der Umstände und des dem Regimente erwachsenen Schadens, auf 12 bis 18 Thaler zu bestimmen, auch solches dem Regimente, welchem der Ausgetretene angewiesen gewesen, zu überlassen; Letzterer aber ist überdieß mit willkührlicher, seiner Vergehung angemessener Gefängnißstrafe von Zwey bis Vier Monaten, oder einer damit im Verhältniß stehenden Geldbusse, welche ohne Ausnahme zur Invalideucasse einzusenden ist, zu belegen.

IV.

Sind zwar bereits in dem Werbemandate die Obrigkeiten zu Beobachtung genauer Vorsicht, damit den in Anspruch genommenen jungen Leuten die auf sie gerichtete Rekrutirungsabsicht nicht zu frühzeitig bekannt und sie dadurch zum Austreten veranlaßt werden, angewiesen. Da jedoch bey allgemeinen Rekrutenstellungen dergleichen Vorsicht gegen das Austreten auf alle und jede junge Mannschaften sich erstrecken muß; so haben die Obrigkeiten, sobald die eine allgemeine Rekrutenstellung betreffender Anordnungen zu ihrer Kenntniß gelangen, solche behufige Maaßregeln zu treffen, daß
C bis

bis zu Beendigung sothaner Rekrutirung kein junger Pursche den Ort seines Aufenthalts ohne Bewilligung der Obrigkeit verlasse, auch ist insonderheit binnen dieser Zeit mit Confirmation der über Grundstücke geschlossenen Käufe, ingleichen mit Ertheilung des Bürger- und Meister-Rechts, anzusehen.

V.

Wenn, der überhaupt von den Obrigkeiten zu führenden Absicht ohnerachtet, junge Leute Gelegenheit finden, der Werbung oder der Rekrutirung halber auszutreten, so hat die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit sich der Fall ereignet, solchen jedesmal sofort, nebst allen dabey eintretenden Umständen, besonders ob sich jemand etwas dabey zu Schulden kommen lassen, bey dem Churfürstlichen Oberamte allhier anzuzeigen, auch, bis auf weitere Anordnung, des Ausgetretenen Vermögen anzuhalten, und dessen Angehörigen aufzugeben, bey Strafe eigenen Ersases, etwas an den Ausgetretenen nicht verabsolgen zu lassen.

VI.

Weil auch die Entdeckung und Wiedererlangung der innerhalb Landes ausgetretenen jungen Mannschaften vorzüglich dadurch erleichtert und befördert werden kann, wenn die in der Oberlausitzischen Gesinde-Ordnung vom 25^{ten} Julius 1767. Tit. I. §. 1. 3. 4. Tit. II. §. 4. 9. Tit. VI. §. 1. 5. ertheilten Vorschriften, wegen der alljährlich gegen Ostern über die bey jedem Wirth in Städten und auf dem Lande sich aufhaltenden Personen zu fertigenden Verzeichnisse, ingleichen des Anmeldens des aus andern Orten dahin Kommenden oder dienstlosen Gesindes bey der Obrigkeit, ferner wegen der von jedem Gesinde zu produci-

88.

ducirenden Kundschaft und Attestate, und der auf das entlaufene Gesinde und andere ankommende unbekannt Personen zu richtenden Aufmerksamkeit gebührend befolgt werden; so haben die Gerichtsobrigkeiten sothane unablässig zu beobachtende Vorschriften auch zu obigem Endzweck mit anzuwenden, insonderheit aber in Zukunft zugleich darauf den Bedacht zu nehmen, daß in den bey Veränderung des Aufenthalts eines Dienstknechts, oder andern jungen Purschens, zu ertheilenden Pässen und Attestaten der Umstand, daß kein Militairanspruch auf der Person des Wegziehenden laste, ausdrücklich mit bemerkt werde; inmaassen die ihren Aufenthalt verändernden jungen Pursche, welche sich durch dergleichen Pässe oder Attestate nicht legitimiren können, nach Beschaffenheit der Umstände und eines sich sonst ergebenden Verdachts, daß sie der Werbung oder Rekrutierung wegen ausgetreten, sofort in Gewahrsam zu nehmen, und darüber Bericht zur Behörde zu erstatten ist.

VII.

Sollte auch ein der Werbung oder Rekrutierung halber Ausgetretener weder freywillig zurückkehren, noch dessen Aufenthalts-Ort ausfindig gemacht werden können, so wird, nach Befinden der Umstände, auf jedesmal angestellte Erörterung, dessen Entweichung durch das Churfürstl. Geheime Kriegsraths-Collegium in den öffentlichen Blättern, zum Behuf der von der Obrigkeit, wo er anzutreffen, zu veranstaltenden Verhaftnehmung, bekannt gemacht werden.

VIII.

Da wegen Verwendung der im 31sten So des Werbemandats, auf den Fall, wenn Unterthanen ihre Söhne,
C 2 ohne

ohne vorher solches bey der Obrigkeit angezeigt zu haben, Professionen auferhalb Landes erlernen lassen, geordneten Geldbuße von 5 Thalern etwas ausdrücklich nicht festgesetzt ist, so wird hierdurch verordnet, daß in dem Falle, da die Uebertretung der diesfalligen Vorschrift von der Obrigkeit selbst untersucht und geahndet worden, solthane Geldstrafe dieser überlassen bleiben, auferdem aber, und wenn die Vergehung, ohne Concurrenz der Gerichtsobrigkeit, zur Kenntniß einer andern Behörde gelangt, und sodann geahndet wird, gedachte Strafe zur Invalidentasse eingeschendet werden soll.

IX.

Wird zu Abstellung des zeitlich mehrmals vorgekommenen Ungebührrisses, daß junge zu Kriegsdiensten tüchtige Pursche, um der Werbung zu entgehen, sich ins Ausland als Knechte verdungen, oder von ihren Vektern aus gleicher Absicht dahin vermiethet worden, für gut befunden, die im 31sten So des Werbemandats, wegen der Unterthanen-Söhne, welche Handwerke oder Professionen auferhalb Landes lernen wollen, ertheilte Vorschrift auch auf das Vermiethen zu Dienstknechten aufer Landes, durchgängig und nach ihrem ganzen Umfange, dergestalt zu erstrecken, daß sowohl die vorgängige Anzeige dieses Vorhabens des Auswärtsdienens bey der Obrigkeit, bey Vermeidung einer Geldbuße von 5 Thalern, als auch die jährliche Gestellung zur Deaugenscheinigung, unter der nämlichen Verwarnung, statt haben soll.

X.

Damit auch über die Bestrafung derjenigen, welche zu Austragung eines jungen Purschens, der Werbung
oder

oder Rekrutirung halber, und dessen Verbergung innerhalb Landes, Gelegenheit und Veranlassung geben, kein Zweifel entstehe, so wird hierdurch festgesetzt, daß

a.) diejenigen, so einen Mann, der Werbung und Rekrutirung halber auf diese Art sich zu entfernen, verleiten, mit Zwey Monaten Gefängniß,

b.) welche demselben dazu wissentlich Vorschub leisten, mit Sechs Wochen,

c.) wenn sie dieses Vergehen mehrmals wiederholen, mit Vier Monaten, und

d.) wenn sie solches bloß versucht haben, mit 14tägigem Gefängniß, oder, nach Befinden der Umstände, verhältnißmäßigen - solchenfalls zur Invalidencasse einzuschickenden Geldstrafen, belegt werden sollen.

Endlich sind überhaupt

XI.

alle diejenigen Geldstrafen, welche Gerichts-Obrigkeiten wegen unterlassener Befolgung der in dem 1ten So des Werbemandats, in Absicht auf die Fertigung und Eingabe der Mannschäftsverzeichnisse, enthaltenen Vorschrift, so wie überhaupt wegen eines diesem Mandate und gegenwärtiger Erläuterung desselben nicht gemäßen Verfahrens, dictiret werden, ohne Ausnahme zur Invalidencasse einzuschicken.

Wenn nun dieser höchsten Anordnung allenthalben in pflichtverbundenstem Gehorsam nachzukommen ist; Als will Namens mehrhöchstgedachter **Ihro Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn**, und in aufhabender Oberamts-Verwaltung Ich solche den Herren, De-

nenſelben und euch hierdurch bekannt gemacht haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelben und ihr, auch Jedermännlich, ſich darnach gehorſamſt achten, dieſes Oberamts-Patent zu ihrer Gerichtsuntergebenen Wiſſenſchaft bringen und mit allem Ernſte darüber halten.

Hierdurch wird **Ihro Churfürſtl. Durchl.** höchſter Wille vollbracht, und Ich bin den Herren, Denenſelben und euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfabrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Schloſſe Ortenburg zu Budiffin, den 10. Juliuß 1799.



**Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg.**

chsen u.
eramt.
erlasse.
s Mus.
ht und
n Aller.
s aller.
weisung
rdurch
l, das
reibens
forder.
unter
desseu
g der
regeln

t ver.
und.

zu

lf





2708

40

ULB Halle
001 541 439



3

56

WD 18

2015





7 - 65. 10 Juli 1749.

Fortsetzung des Werbe-Mandats betr.



es Durchlauchtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen zc. und Marggra-
fens in Ober- und Nie-
der-Lausitz zc. der Zeit

bestallter Oberamts-Verwalter im Marggraf-
thum Oberlausitz, Amtshauptmann des Bu-
dissinischen Kreyses und Appellationrath,

**Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luga, Tratt-
lau, Neutniz, Rieda und Commerau,**

füge den Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Ehr-
würdigen, Hoch- und Wohlledlen, Gestrengen und Be-
sten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prä-
laten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten
Marggrafthums Oberlausitz, sowohl auch den Ehrba-
ren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen
der Städte daselbst, nebst Entbiethung meiner willigen
und freundlichen Dienste, auch günstigen und geneigten
Willfahrunq, hierdurch zu wissen, wasmaassen Höchst-
gedachte **Ihro Churfürstl. Durchl.** weil zeithero
wahrzunehmen gewesen, daß die in dem Werbe-Manda-

